

# Gliedertaxe 2005 – Piloten-Unfallversicherung

## Auszug aus den Bedingungen 2005 - Artikel 7

1. Voraussetzung für die Leistung:  
Die versicherte Person ist durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Invalidität ist innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht worden.  
Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
2. Art und Höhe der Leistung:
  - 2.1. Die Invaliditätsleistung zahlen wir
    - als Kapitalbetrag bei Unfällen der versicherten Person vor Vollendung des 75. Lebensjahres,
    - als Rente – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach der AVÖ1999P Gen.1950 Renten-Tafel bei Unfällen nach diesem Zeitpunkt.
  - 2.2. Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die folgenden Invaliditätsgrade:

- eines Armes .....	70 %
- eines Daumens .....	20 %
- eines Zeigefingers .....	10 %
- eines anderen Fingers .....	5 %
- eines Beines .....	70 %
- einer großen Zehe .....	5 %
- einer anderen Zehe .....	2 %
- der Sehkraft beider Augen .....	100 %
- der Sehkraft eines Auges .....	35 %
- soweit die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war .....	65 %
- des Gehörs beider Ohren .....	60 %
- des Gehörs eines Ohres .....	15 %
- sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war .....	45 %
- des Geruchsinnes .....	10 %
- des Geschmacksinnes .....	5 %
- der Milz .....	10 %
- der Stimme .....	30 %
- der Niere.....	20 %

Wenn bereits die zweite Niere vor dem Unfall oder als Unfallfolge beeinträchtigt ist, ist Art. 7 Abs. 3, Dauernde Invalidität, anzuwenden.
  - 2.3. Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
3. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Funktionsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.
4. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.